

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

– Drucksache 20/1634 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a₁ – neu – (§ 3 Nummer 5a – neu – WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. „Offshore-Verbindungsleitung“ jede Leitung zum Transport von Elektrizität über eine Offshore Höchstspannungs- und Hochspannungsleitung einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Verbindung von Offshore Anschlussplattformen untereinander.“ ‘

Begründung:

Zur Umsetzung der ambitionierten Klimaziele sowie zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit durch eine Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland ist es essentiell, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland deutlich zu beschleunigen. Hierbei kann die Offshore-Windenergie mit seiner hohen Volllaststundenzahl insbesondere vor dem Hintergrund des gleichzeitigen Kohle- und Atomenergieausstiegs und des künftig zusätzlich ansteigenden Strombedarfs eine entscheidende Rolle zur Versorgungssicherheit Deutschlands beitragen. Entsprechend wird der weiteren Ausgestaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung beigemessen.

Mit Blick auf die nunmehr präzierte Definition der Offshore-Anbindungsleitung in § 3 Nummer 5 WindSeeG-E ist festzustellen, dass nicht jegliche erforderliche Energieinfrastruktur umfasst sein wird. Dies gilt insbesondere für Leitungen, welche nicht zur Anbindung der Windparks zu den Netzverknüpfungspunkten an Land bestimmt sind, sondern vielmehr Windparks untereinander verknüpfen sollen. Durch die Verbindung von Offshore-Anschlussplattformen untereinander entsteht ein Offshore-Netz, welches außerdem die vorgesehene Anbindung von Offshore-Windparks in den angrenzenden AWZ der Anrainerstaaten ermöglichen kann. Zweitens kann ein Offshore-Netz zur Versorgungssicherheit beitragen, indem mehrere

Windparks in ein Gesamtsystem eingebunden werden. Da parallel zu den planfeststellungsrechtlichen Regelungen des § 43 EnWG für Onshore-Leitungen ein Rechtsrahmen für Offshore-Leitungen in der AWZ geschaffen werden sollte, ist der Definitionskatalog neben der neuen Definition des § 3 Nummer 5 WindSeeG-E betreffend die Offshore-Anbindungsleitungen um eine Definition für diese weiteren Leitungskategorien im Sinne eines Offshore-Transportnetzes zu erweitern.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a₂ – neu – (§ 3 Nummer 9 WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₂) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. „Testfelder“ Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, in denen im räumlichen Zusammenhang Innovationen und innovative Konzepte im Bereich der Offshore-Energie erprobt werden,“ ‘

Begründung:

Der Testfeldbegriff in § 3 Nummer 9 WindSeeG lässt auf Offshore-Testfeldern aktuell ausschließlich die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See zu und ist daher nicht mehr zeitgemäß.

Die Anforderungen an Offshore-Testfelder sind aufgrund der fortschreitenden Energiewende deutlicher vielfältiger. Das hohe Innovationspotenzial der Offshore-Windenergie zeigt sich in einem komplexen und vielschichtigen Forschungs- und Erprobungsbedarf, der sich neben rein anlagenbezogenen Innovationen auf system- und energiekombinatorische Innovationen (insbesondere bei der Wasserstofftechnologie), Innovationen im Bereich von Logistik und Betrieb der Anlagen oder Ansätze zur Auflösung von Nutzungskonflikten bezieht.

Für den Innovationsstandort Deutschland ist die Schaffung einer Testfeldinfrastruktur wichtig, um innovative Technologien und Konzepte unter Realbedingungen erproben zu können. Testfelder sollten daher als Innovationsflächen nicht nur für neuartige Windenergieanlagen auf See und deren Komponenten, sondern für ein breiteres Spektrum innovativer Konzepte, Verfahren und technologische Entwicklungen mit Bezug zur Offshore-Windenergie, gegebenenfalls auch Kombinationen aus Energieerzeugung und Speicherung oder aus verschiedenen Erzeugungsformen beziehungsweise für sogenannte Multi-Use-Ansätze zur Verfügung stehen.

Offshore-Testfelder liefern sowohl für die Planungs- und Genehmigungsbehörden als auch für Betreiber von Offshore-Windparks wichtige Erkenntnisse. Der Testfeldbegriff sollte vor dem Hintergrund des sich stets weiter entwickelnden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs daher nicht zu starr gewählt werden, sondern für ein breites Spektrum möglicher Offshore-Innovationen geöffnet werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 5 Absatz 2a Satz 2 WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c sind in § 5 Absatz 2a Satz 2 die Wörter „nicht zulässig“ durch die Wörter „zulässig, soweit sie nicht wegen einer Knappheit der Trassen oder Trassenkorridore ausgeschlossen sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist die Ermöglichung einer nachhaltigen Nutzung der Trassen und Trassenkorridore.

In der ursprünglichen Neufassung des § 5 Absatz 2a Satz 2 WindSeeG ist bisher vorgesehen, dass eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen nicht zulässig sein sollen. Diese weite und ausschließliche Formulierung wird als nicht sachgemäß erachtet. Zwar sollte die Ermöglichung einer effizienten Nutzung der Trassen – wie im Gesetzentwurf in der Begründung zu Nummer 8 Buchstabe c ausgeführt – auch im Sinne der Versorgung der Wasserstoffwirtschaft an Land mit grünem Strom im Vordergrund stehen. Allerdings scheint dem auch ein einfacher Vorrang für Stromkabel gerecht zu werden, der durch die vorgeschlagene Formulierung („soweit“) deutlich wird.

Vielmehr als der nun geplante kategorische Ausschluss würde eine Ermöglichung der Nutzung, vorausgesetzt es gibt noch Platzkapazitäten, aus Sicht der Wasserstoffwirtschaft zu einer nachhaltigen Auslastung der

Trassen beitragen. Die Formulierung der grundsätzlichen Zulässigkeit mit Verweis auf eine eventuelle Knappheit der Trassen ist angelehnt an die bisher geltende Fassung des § 5 Absatz 2a WindSeeG.

4. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu –,
Nummer 6 – neu –,
Absatz 7 – neu –,
Absatz 8 – neu – WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 53 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei,“

cc) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

dd) Folgende Nummer 6 ist anzufügen:

„6. ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sämtlicher am Bau der Anlagen und an der Wartung der Anlagen beteiligten Mitarbeitenden, sowie das vorgelegte Rettungskonzept.“

- b) Folgende Absätze sind anzufügen:

„(7) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a erfolgt anhand der Flächenanteile, die innerhalb des Windparks für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei geöffnet werden. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks den höchsten Anteil für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei eröffnet. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen für die Co-Nutzung geöffneten Flächenanteile zum Flächenanteil des Gebots mit dem höchsten Co-Nutzungsanteil multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(8) Ein für einen Zuschlag taugliches Sicherheits- und Rettungskonzept muss eine qualifizierte medizinische Erstversorgung entsprechend der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase ermöglichen. Bei der Erstellung der Sicherheits- und Rettungskonzepte sind auch zu erwartende widrige Witterungsbedingungen zu berücksichtigen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 35 ist in § 53 in Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 jeweils die Angabe „12,5“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fischerei ist der einzige Nutzer auf See, der flächendeckend massiv vom Ausbau der Windkraft durch Verlust von angestammten Fanggebieten betroffen ist. Der durch den Ausbau entstehende Verlust von Fanggebieten wird eine so große Größenordnung einnehmen, dass die Existenz vieler Fischereibetriebe und der Erhalt von Fischereinfrastruktur an Land in Frage stehen wird. Die Betroffenheit wird über den reinen Verlust von Fanggebieten in den Windparkgebieten hinausgehen, da auf den verbleibenden, zugänglichen Flächen der Fischereiaufwand stark zunehmen und somit alle Fischer negativ betroffen wird. Die Eröffnung von Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei innerhalb von Windparks wird zwar nicht die Flächenverluste und Einschränkungen vollständig kompensieren können, wäre aber ein wichtiger Schritt, um diese angestammte Nutzungsform zumindest ein Stück weit zu erhalten, die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen und auch steigenden Nutzungsdruck von Schutzgebieten fernzuhalten. Damit die Belange der Fischerei bereits bei der Planung und Vergabe Berücksichtigung finden, sollte eine entsprechende Nummer in § 53 ergänzt werden.

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte oder Erkrankte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Derzeit ist es mehr als fraglich, ob einem Schwerverletzten oder schwer Erkrankten im Offshorebereich überhaupt das Leben gerettet werden könnte, auch wenn das bei einer gleichartigen Situation an Land mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall wäre.

Mit der geforderten Vervielfachung der Offshore-Stromerzeugung wird eine immense Steigerung der Bau- und späteren Wartungsaktivitäten in der AWZ einhergehen. Daher ist es von essenzieller Bedeutung, die Rettungskonzepte an diese gesteigerten Aktivitäten anzupassen.

Bis zum Baubeginn der neuen Windparks müssen die Sicherheits- und Rettungskonzepte daher an den aktuellen Stand angepasst werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a – neu – WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 56 ist in § 77 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. die Hilfsfrist für eine adäquate medizinische Erstversorgung aller in einem Windpark verunfallten oder erkrankten Personen entsprechend der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Prähospitalphase und in der Klinik eingehalten wird,“

Begründung:

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der AWZ sicherzustellen. Besonders problematisch sind die hohen Gefährdungen, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind. Diese ergeben sich aus den Tätigkeiten selbst, aus den Umgebungsbedingungen und aus der damit verbundenen Schwierigkeit, Verunfallte oder Erkrankte so schnell wie geboten ärztlich zu versorgen. Die Auswertung aktueller Rettungsübungen hat gezeigt, dass die Rettungskonzepte offshore deutliche Lücken aufweisen und das, obwohl die Arbeiten offshore mit erheblichen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden sind. Derzeit ist es mehr als fraglich, ob einem Schwerverletzten oder schwer Erkrankten im Offshorebereich überhaupt das Leben gerettet werden könnte, auch wenn das bei einer gleichartigen Situation an Land mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall wäre.

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Rettung verunfallter und erkrankter Personen in der AWZ in das Aufgabengebiet der jeweiligen Betreiber fällt.

6. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24b Überschrift, Satz 1 BeschV)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 24b wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind vor dem Wort „Windenergieanlagen“ die Wörter „Bauliche Anlagen im Offshore-Bereich,“ einzufügen.
- b) In Satz 1 sind nach dem Wort „Küstenmeer“ die Wörter „oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ und nach dem Wort „Windenergieanlagen“ die Wörter „und sonstiger baulicher Anlagen“ einzufügen.

Begründung:

Neben der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen nimmt auch der Arbeitsmarktzugang bei Bauvorhaben (zum Beispiel Straßen- und Tunnelbauprojekten zur Verkehrsverbindung) im deutschen Küstenmeer eine zunehmend bedeutende Rolle ein. Im Rahmen des Baus der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) zeigte sich bereits, dass es – sofern keine Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht von Drittstaatsangehörigen in den entsprechenden Abkommen zwischen den beiden Staaten zum Bau des grenzüberschreitenden Bauwerks geregelt wird (wie zum Beispiel bei der FBQ) – für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen

in diesen Fällen keine allgemein passende Regelung für diese aufenthaltsrechtlichen Sachverhalte gibt. Erforderliche Aufenthaltstitel, die eine entsprechende Beschäftigung im Bundesgebiet erlauben, könnten dann nicht erteilt werden. Der Bau solcher Anlagen könnte somit gefährdet sein.

Genau wie in der Begründung zu BR-Drucksache 163/22 ausgeführt, werden – wie auch für den Bau und die Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen – für den Bau von Anlagen im Offshore-Bereich (zum Beispiel zur Verbesserung der Infrastruktur) speziell geschulte Arbeitskräfte benötigt, da die Verfügbarkeit inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gering ist und es sich häufig um projektbezogene Vertragsverhältnisse handelt.

7. Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 EnWG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. In § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Festlegungen des zuletzt bekannt gemachten Flächenentwicklungsplans nach den §§ 4 bis 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „sowie die Festlegungen in einem landesweiten Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Raumordnungsgesetz“ eingefügt.“

Begründung:

Für nach der Küstenmeerregelung zu realisierende Offshore-Windparks ist eine Aufnahme in den Netzentwicklungsplan (NEP) der BNetzA gesetzlich bisher nicht vorgesehen.

Eine frühzeitige Berücksichtigung der Netzanbindungssysteme sowohl für Offshore-Windparks im Küstenmeer als auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Szenariorahmen und im Netzentwicklungsplan (NEP) ist vor dem Hintergrund des Ziels abgestimmter Planungen zwischen Bund und Küstenländern zwingend erforderlich, um eine frühzeitige Aufnahme in die zeitlichen Planungen der anbindungsverpflichteten Netzbetreiber sowie der Planungs- und Genehmigungsbehörden zu gewährleisten; auch die landseitige Aufnahmekapazität des Netzes ist sicherzustellen.

8. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe d (§ 17d Absatz 6 Satz 1 EnWG)

Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Netzanbindung von dem Umspannwerk“ durch die Wörter „das Umspannwerk auf See sowie die Netzanbindung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird ... (weiter wie Regierungsvorlage).“

Begründung:

Nach dem ab 2026 geltenden BSH-Standard (Flächenentwicklungsplan 2020, Grundsatz 4.2.2, Seite 26) liegen die Planung und Errichtung der seeseitigen Umspannplattform für Offshore-Windparks in der Zuständigkeit der ÜNB.

Abweichend davon sind ÜNB nach der Sonderregelung für Küstenmeerprojekte (§ 17d Absatz 6 ff. EnWG) nur verpflichtet, die Netzanbindung vom Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zum technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes zu errichten und zu betreiben, das heißt die Umspannwerke sind auf Kosten der Windparkbetreiber zu errichten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für Küstenmeerprojekte sollte eine Angleichung an den Standard für die ausschließliche Wirtschaftszone erfolgen.

9. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 17d Absatz 7 Satz 1 EnWG)

Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Netzanbindung nach Absatz 6 unverzüglich, nachdem ein Gebiet zur Nutzung der Windenergie auf See in einem landesweiten

Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Raumordnungsgesetz festgelegt und durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt wurde.“ ‘

Begründung:

Die in § 17d Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Änderung, nach der der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Offshore-Anbindungsleitung nunmehr bereits beauftragt, sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist, stellt eine wichtige Verbesserung zur Beschleunigung des Netzausbaus dar.

Eine entsprechende Anpassung sollte – schon unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Projekten in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer – parallel auch für Projekte erfolgen, die nach der Küstenmeerregelung (§ 17d Absatz 6 ff. EnWG) realisiert werden, um die Realisierung bereits genehmigter Projekte nicht unnötig zu verzögern.

Das Vorziehen der Bestellung führt zu einer vorgezogenen Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins (§ 17d Absatz 7 Satz 2 EnWG). Damit beschleunigt sich auch der Startzeitpunkt des Realisierungsfahrplans (§ 17d Absatz 8 Satz 1 EnWG).

10. Zu Artikel 7 (§ 84 EEG)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 werden nach den Wörtern ... (weiter wie Regierungsvorlage).
2. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Nutzung von Seewasserstraßen

Anlagenbetreiber, die Strom in einer Veräußerungsform des § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern, können die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.“ ‘

Begründung:

Offshore-Windenergieprojekte, die nach der Küstenmeerregelung realisiert werden, werden gegenüber Projekten in der ausschließlichen Wirtschaftszone hinsichtlich der Nutzungsentgelte für Bundeswasserstraßen benachteiligt. Nach der Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung VV-WSV 2604 ist von Offshore-Windparkbetreibern für die Inanspruchnahme von Wasserflächen ein Nutzungsentgelt in Höhe von drei Prozent des mit dem Stromverkauf erzielten Umsatzes zu entrichten. Gemäß § 84 EEG dürfen Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 EEG erhalten, die ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen. Diese Befreiung gilt jedoch für Offshore-Windparks, die nach der Küstenmeerregelung umgesetzt werden nicht, da für sie kein Vergütungsanspruch nach § 19 EEG besteht. Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar, sie sollte daher behoben werden.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Voraussetzungen für den energie- und klimapolitisch notwendigen Ausbau der Windenergie auf See geschaffen werden, sowie die damit verbundenen ambitionierten Ausbauziele. Er erkennt an, dass diese Ausbaubestrebungen und die dadurch notwendig werdenden Anbindungsleitungen und Netzausbaubedarfe insbesondere

die Küstenländer vor große Herausforderungen stellen werden, die nur gemeinsam mit der Bundesebene zu bewältigen sind. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die nötige Ausbaugeschwindigkeit nur mit ausreichend Personal auf Seiten der Planungs- und Genehmigungsbehörden zu bewältigen sein wird. Er bittet die Bundesregierung, die entsprechenden Dienststellen des Bundes entsprechend personell auszustatten.

- b) Der Bundesrat unterstützt die mit der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes geschaffenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere die Möglichkeit, die Offshore-Netzanbindung künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan zu vergeben. Ein entsprechend frühzeitiger Bestellzeitpunkt sollte angesichts sich bereits ankündigender Engpässe bei der Materialbeschaffung auch für Küstenmeerprojekte vorgesehen werden, sobald ein Gebiet zur Nutzung der Windenergie auf See in einem landesweiten Raumordnungsplan festgelegt wurde.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in enger Abstimmung mit den Küstenländern zu prüfen, ob neben die Leistungsziele ein Energieertragsziel gestellt werden sollte. Nach Ansicht des Bundesrates ist eine Orientierung am Energieertrag beziehungsweise an den Volllaststunden sinnvoll, damit die begrenzten Flächen und auch Netzanbindungskapazitäten ertrags- und kostenoptimal genutzt werden und nicht zu enge Parklayouts zu einem ineffizienten Maß an Abschattungen der Windenergieanlagen untereinander führen.
- d) Damit die Offshore-Windenergie im erforderlichen Umfang zur Versorgungssicherheit beitragen kann, ist es erforderlich, die Offshore-Windparks nicht nur an das landeseigene Netz anzubinden, sondern auch im europäischen Verbund untereinander zu verbinden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Projekte mit Interkonnektoren wie zum Beispiel die Nordsee-Energiekooperation (engl. North Seas Energy Cooperation – NSEC) oder Combined Grid Solution – Kriegers Flak (CGS) in der Ostsee weiter voranzutreiben, da diese auch der Versorgungssicherheit in Deutschland dienen.
- e) Für die Erreichung der erhöhten Ausbauziele müssen die benötigten Ressourcen entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf die erhöhten Ausbaumolumina hin ausgerichtet werden. Angesichts von Fachkräftemangel und globalen Rohstoffkonkurrenzen stellt dies eine nicht zu unterschätzende Aufgabe dar. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Offshore-Windenergiebranche auch mit arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen sowie der Schaffung der notwendigen Infrastrukturen, insbesondere ausreichender Hafen-, Lager-, Service- und Wartungskapazitäten, bei der Umsetzung zu unterstützen.
- f) Aktuell sind nur wenige Anbieter im Offshore-Wind-Markt aktiv, so dass hier die Bildung eines Oligopols droht. Auf der anderen Seite besteht ein hohes Interesse an der beschleunigten und verlässlichen Realisierung der Offshore-Anlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Anbietervielfalt im Offshore-Wind-Markt erhalten bleibt.
- g) Der Bundesrat begrüßt, dass neben der Stromerzeugung auf See auch die Erzeugung von Wasserstoff auf See erprobt werden soll.
- h) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, für das Ausschreibungssegment der nicht zentral voruntersuchten Flächen weitere Ausschreibungskriterien einzuführen, die sich an den Erfordernissen des Klimaschutzes orientieren. Den CO₂-Fußabdruck eines Windparks sowie die Systemdienlichkeit seines Betriebs und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen, die zunehmend von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien übernommen werden müssen, wären nach Ansicht des Bundesrates geeignete Kriterien.
- i) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem für künftige Ausschreibungen zu prüfen, auch für zentral voruntersuchte Flächen qualitative Ausschreibungskriterien wie einen CO₂-Fußabdruck im Produktlebenszyklus von Gewerken vorzusehen. Dadurch können Aspekte des Klimaschutzes bereits bei der Errichtung berücksichtigt werden. Zudem erhöhen regionale Aktivitäten zum Beispiel durch die Vermeidung von langen Lieferketten die Resilienz bei der Errichtung.
- j) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die mit dem Ausbau der Offshore-Windenergieerzeugung einhergehenden Auswirkungen auf die Meeresumwelt sowie die Fischerei zu minimieren beziehungsweise die Potentiale zur Ko-Nutzung der Meeresnaturräume so weit wie möglich auszuschöpfen. Dies gilt vor allem für die sozioökonomisch und ökologisch nachhaltige Ausübung der Fischerei. Mit Blick auf die ohnehin bereits bedrohliche wirtschaftliche Lage der Kutter- und Küstenfischerei sollten hier auch mögliche Ausgleichsmaßnahmen geprüft werden.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Die in den Ziffern 2 und 3 der vom Bundesrat gefassten EntschlieÙung „Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ – BR-Drucksache 729/21 (Beschluss) – aufgeworfenen Probleme konnten mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht gelöst werden. Auch wenn die Bundesregierung in der offiziellen Antwort auf die oben genannte EntschlieÙung des Bundesrates die Auffassung vertritt, eine formell rechtskräftige Regelung der Zuständigkeit sei nicht erforderlich, so vertritt der Bundesrat weiterhin die Auffassung, dass diese Punkte einer klaren Regelung der Zuständigkeiten zugeführt werden müssen.
- b) Für die Erreichung der Ausbauziele wird es als erforderlich angesehen, dass Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Verantwortung für den Ausbau der notwendigen Infrastruktur übernehmen. Ein solcher gemeinschaftlich verantworteter Ausbau der Infrastruktur ist jedoch nur möglich, wenn auch die Zuständigkeitsverteilung für den Vollzug diverser Gesetze in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) final geklärt wird, damit jeder Akteur sich der übertragenen Verantwortung auch tatsächlich annehmen kann.

Selbst unter der – strittigen – Annahme, nach der sämtliche deutschen Gesetze in der AWZ vollständig anzuwenden seien und damit nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich von den Ländern zu vollziehen wären, bleibt offen, welches Land mit seinen Behörden jeweils örtlich für den Vollzug der Gesetze zuständig ist.

Die Annahme der Bundesregierung, die örtliche Zuständigkeit verschiedener Bundes- und Landesbehörden könne anhand der gelebten Verwaltungspraxis oder durch bilaterale Vereinbarungen der angrenzenden Länder erfolgen, trägt nicht, denn diese bilden keine rechtssichere Grundlage für Verwaltungshandeln in der AWZ.

Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit sind Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 1, 3, Artikel 28 Absatz 1 GG), denn von Grundrechtseingriffen betroffene natürliche und juristische Personen müssen immer in der Lage sein, ihre Rechte gegenüber der örtlich zuständigen Behörde geltend zu machen. Auch behördliche Maßnahmen, die in der AWZ ausgeübt werden, sind grundrechtsrelevant, wenn mit der Erzeugung von Windenergie Befasste zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen aufgefordert werden. Sofern Behörden keine Verwaltungsakte erlassen, sondern zum Beispiel lediglich Auskünfte erteilen, muss ebenfalls klar sein, dass die örtlich tatsächlich zuständige Behörde bestehende Ermessensspielräume nicht anderweitig ausnutzt. Auch aus diesem Grund ist es daher essenziell, die örtliche Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug in der AWZ zu regeln.

In verschiedenen Bereichen ist dies bereits geschehen. So wurde beispielsweise die Zuständigkeit der Finanzverwaltung in § 22a AO eigenständig geregelt. In der Begründung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ heißt es: „Um feststellen zu können, welche Landesregierung hinsichtlich des gemeindefreien Gebiets des Festlandsockels beziehungsweise der ausschließlichen Wirtschaftszone für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen zuständig ist, werden nach dem neuen Satz 3 die in § 22a AO normierten Grundsätze (Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeiten nach dem Äquidistanzprinzips) entsprechend angewandt.“

Eine solche Regelung hätte es den Argumenten der Bundesregierung folgend – im Jahr 2014 – eigentlich nicht geben dürfen, denn auch hier hätte die Kompetenzverteilung auf Grundlage der gelebten Verwaltungspraxis oder einer „Selbstföderalisierung“ der betroffenen Länder erfolgen können, da auch damals schon zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen ein bilaterales Abkommen bestanden hat, mit dem die Wahrnehmung von Zuständigkeiten übergangsweise geregelt wurde.

Der Verweis der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme – BR-Drucksache zu 729/21 (Beschluss) – zur oben genannten EntschlieÙung des Bundesrates auf die Verwaltungspraxis des BSH verdeutlicht die fehlende gesetzliche Regelung. Dort wird auf „zuständige Länderarbeitsschutzbehörden“ verwiesen. Schleswig-Holstein hat diese Aufgabe in Vertretung für eine zukünftig zu bestimmende Behörde übernommen.

Mit der geforderten Vervielfachung der Offshore-Stromerzeugung wird eine immense Steigerung der Bau- und späteren Wartungsaktivitäten in der AWZ einhergehen. Die aktuell fehlenden gesetzlichen

Regelungen zum Vollzug von Schutzvorschriften sind geeignet, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort Tätigen zu gefährden.

Bis zum Baubeginn der neuen Windparks sind deshalb verbindliche Gesetzesgrundlagen, geregelte Zuständigkeiten und die Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen notwendig, die der föderalen Struktur der Bundesrepublik angemessen Rechnung tragen. Außerdem muss eine Lösung für eine gerechte Verteilung der Kosten gefunden werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewinne aus der Windenergie primär zur Folge haben, dass die Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich angepasst werden, während der Verwaltungsmehraufwand, welcher mit dem Vollzug von Gesetzen in der AWZ verbunden ist, vollständig bei den betroffenen Ländern verbleibe. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die an Nord- und Ostsee grenzenden Länder Strom aus Windenergie nutzen, sondern dieser Strom für die Unabhängigkeit ganz Deutschlands von fossilen Brennstoffen eine tragende Rolle spielt. Die Verantwortlichkeit für die Überwachung eines Bereiches, welcher mit rund 32 000 Quadratkilometer halb so viel Fläche hat wie die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen zusammen, kann monetär nicht alleine von den angrenzenden Ländern geschultert werden.

Die Föderalisierung der AWZ bei Ausgleich der für den Vollzug entstehenden Mehrkosten stellt nicht die einzige gangbare Lösung für die Klärung der Kompetenzfragen in der AWZ dar. Weiterhin wäre es auch denkbar, Rechtsangelegenheiten der AWZ der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuschreiben und diesem die Kosten vollständig aufzuerlegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a₁ – neu – (§ 3 Nummer 5a – neu – WindSeeG)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, wonach im WindSeeG ein Rechtsrahmen für Offshore Leitungen in der AWZ geschaffen werden soll. Die Bundesregierung prüft daher eine Klarstellung, wonach auch Offshore-Verbindungsleitungen dem Genehmigungsverfahren des WindSeeG unterfallen.

Die Einführung einer Definition der „Offshore-Verbindungsleitung“ ist demgegenüber nicht erforderlich. § 5 Absatz 1 Nummer 10 WindSeeG erlaubt bereits Festlegungen im Flächenentwicklungsplan für „Offshore-Verbindungsleitungen“ als Verbindungen zwischen Anlagen untereinander und geht in der Sache über die vorgeschlagene Begriffsbestimmung hinaus.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a₂ – neu – (§ 3 Nummer 9 WindSeeG)

Die Bundesregierung prüft, ob der Testfeldbegriff angepasst werden sollte. Bei einer Neudefinition ist zu beachten, dass die Regelung hinreichend überprüfbar und abgrenzbar sein muss.

Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c (§ 5 Absatz 2a Satz 2 WindSeeG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die verfügbaren Trassenkorridore von der ausschließlichen Wirtschaftszone in das Küstenmeer in der Nordsee sind bereits für die geplanten Anbindungsleitungen zur stromgebundenen Anbindung der Offshore-Windparks vorgesehen. Die Verfügbarkeit von Trassenkorridoren durch das Küstenmeer stellt eine wesentliche Herausforderung bei der Erreichung des Ausbauziels von 70 GW dar. Für eine Anbindung der in der Nordsee vorgesehenen Windparks ist die Ausweisung weiterer Trassenkorridore nach Niedersachsen und Schleswig-Holstein in einem signifikanten Umfang erforderlich. Aufgrund der technischen Anforderungen an die Verlegung (z. B. Biegeradien, Verlegegeräte) haben Pipelines i. d. R. einen höheren Platzbedarf als Kabel und würden innerhalb der Korridore einen entsprechend höheren Trassenraum beanspruchen.

Eine Verlegung von Leitungen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen würde die Verfügbarkeit von Trassenkorridoren zur stromgebundenen Anbindung von Offshore-Windparks weiter einschränken und wird daher ausgeschlossen. Die bisherige Regelung hat einen Rechtfertigungszwang für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erzeugt und somit unnötig Kapazitäten in Anspruch genommen.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a – neu –, Nummer 6 – neu –, Absatz 7 – neu –, Absatz 8 – neu – WindSeeG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates ab.

Das vorgeschlagene Bewertungskriterium ist nicht umsetzbar. Aufgrund des gegenwärtigen Rechts wird derzeit keine Fischerei in Windparks zugelassen. Die Bundesregierung plant eine ergebnisoffene wissenschaftliche Untersuchung anhand konkreter Fallkonstellationen, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes möglich ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden zu einem späteren Zeitpunkt bei den weiteren Überlegungen zur Ko-Nutzung berücksichtigt.

Davon abgesehen liegt die Entscheidung über die Öffnung von Flächenanteilen eines Windparks für die Fischerei nicht im Ermessen der Bieter, da um Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Sicherheitszone von 500 Metern eingerichtet wird, in der die Fischerei aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen ist. Dies beinhaltet u.a. auch ein taugliches Sicherheits- und Rettungskonzept.

Allerdings trägt die geltende Rechtslage dem Anliegen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung. Die auf Offshore-Einrichtungen in der AWZ tätigen Personen halten sich dort zum Zweck der Arbeit auf. Daher gelten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit – auch aufgrund der Erstreckungsregelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG – umfassend die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) für alle Aufenthalts- und Tätigkeitsbereiche der auf Offshore-Einrichtungen tätigen Personen.

Ein Flucht- und Rettungskonzept ist Gegenstand der bei der Planfeststellungsbehörde einzureichenden Unterlagen. Grundsätzlich ist bei medizinischen Notfällen am Arbeitsplatz und bei Arbeitsunfällen der Träger des Windparks für die Organisation einer funktionierenden Rettungskette verantwortlich. Die Träger des Vorhabens haben bei der Errichtung und dem Betrieb der Offshore Windparks bauliche und organisatorische Maßnahmen hierzu zu treffen.

In der Verwaltungspraxis des BSH als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 66 Absatz 2 WindSeeG) werden die Behörden der Küstenländer zu Belangen aus ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Die Stellungnahmen und Belange werden nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 WindSeeG berücksichtigt bzw. in die Planfeststellungsbeschlüsse einbezogen. In die Planfeststellungsbeschlüsse werden in Abstimmung mit den Landesarbeitsschutzbehörden regelmäßig Anforderungen zu einzureichenden Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzkonzepten, Evakuierungs- und Rettungskonzepten sowie zu Rettungsübungen aufgenommen, die den Besonderheiten des Arbeitsumfelds Offshore Rechnung tragen.

Die Bundesregierung sieht daher keinen ergänzenden gesetzlichen Regelungsbedarf.

Zu Nummer 5 – Artikel 1 Nummer 56 (§ 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a – neu – WindSeeG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten auch bei Arbeiten im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sicherzustellen ist. Dies beinhaltet u. a. auch ein taugliches Rettungskonzept.

Allerdings trägt die geltende Rechtslage dem Anliegen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung. Ein Flucht- und Rettungskonzept ist Gegenstand der bei der Planfeststellungsbehörde einzureichenden Unterlagen. Grundsätzlich ist bei medizinischen Notfällen am Arbeitsplatz und bei Arbeitsunfällen der Träger des Windparks für die Organisation einer funktionierenden Rettungskette verantwortlich. Die Träger des Vorhabens haben bei der Errichtung und dem Betrieb der Offshore Windparks bauliche und organisatorische Maßnahmen hierzu zu treffen.

In der Verwaltungspraxis des BSH als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 66 Absatz 2 WindSeeG) werden die Behörden der Küstenländer zu Belangen aus ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Die Stellungnahmen und Belange werden nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 WindSeeG berücksichtigt bzw. in die Planfeststellungsbeschlüsse einbezogen. In die Planfeststellungsbeschlüsse werden in Abstimmung mit den Landesarbeitsschutzbehörden regelmäßig Anforderungen zu einzureichenden Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzkonzepten, Evakuierungs- und Rettungskonzepten sowie zu Rettungsübungen aufgenommen, die den Besonderheiten des Arbeitsumfelds Offshore Rechnung tragen.

Die Bundesregierung sieht daher keinen ergänzenden gesetzlichen Regelungsbedarf.

Zu Nummer 6 – Artikel 2 Nummer 1 (§ 24b Überschrift, Satz 1 BeschV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Unabhängig von einer fachlichen Bewertung des Vorschlags um Ergänzung „sonstiger baulicher Anlagen“, kann dieser mangels Konnexität zu Windenergie-auf-See-Anlagen nicht mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften umgesetzt werden. Änderungen von Rechtsverordnungen in Gesetzen sind nur in engen Grenzen verfassungsrechtlich zulässig, insbesondere muss es sich um begrenzte Änderungen von Ordnungsrecht handeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zugleich erfolgenden Änderungen von Gesetzesrecht stehen, auf welchem das betreffende Ordnungsrecht beruht. Die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu sonstigen baulichen Anlagen im Offshore-Bereich.

Darüber hinaus gibt es keinen Regelungsbedarf für die Ergänzung um die Wörter „oder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“. Die Bundesrepublik Deutschland hat von ihrer völkerrechtlichen Berechtigung, in ihrer AWZ in der Nord- und Ostsee auch ihre gesetzlichen Regelungen zur Einreise und zum Aufenthalt Anwendung

finden zu lassen, keinen Gebrauch gemacht. Damit ist bereits für eine Beschäftigung in der AWZ kein Aufenthaltstitel erforderlich, womit eine Befreiung von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für Beschäftigten in diesen Bereich leer liefe.

Zu Nummer 7 – Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Errichtung von Netzanbindungssystemen im Küstenmeer ist bereits in § 17d Absatz 6 EnWG gesetzlich geregelt. Eine zusätzliche Aufnahme in den Netzentwicklungsplan bringt keinen Mehrwert.

Der Netzentwicklungsplan stellt auch ansonsten keinen anderweitig vorgegebenen Bedarf nochmals rein deklaratorisch fest; dies ist auch künftig dringend zu vermeiden, um ihn als Prüfungs- und Planungsinstrument nicht schleichend auszuhöhlen.

Im Übrigen steht die nächste Bestätigung des Netzentwicklungsplans erst Ende 2023 an, was der angestrebten Beschleunigung entgegensteht.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe d (§ 17d Absatz 6 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 17d Absatz 6 EnWG regelt die Netzanbindung von Flächen für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer. Absatz 6 regelt abschließend die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs auf Netzanbindung des Inhabers einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den Bau von Windenergieanlagen auf See.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anspruchs auf Netzanbindung um die Errichtung des Umspannwerks würde in Abweichung von der bestehenden Regelung zu Mehrkosten für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und mittelbar die Endverbraucher führen. In dem derzeit einzig absehbaren Anwendungsfall für die Regelung in § 17d Absatz 6 EnWG umfasst die Genehmigung das Umspannwerk. Angesichts der Genehmigungslage für die Planung und Errichtung der Umspannplattform im Küstenmeer ist eine Änderung der Regelung nicht angezeigt.

Der Flächenentwicklungsplan 2020 sieht zudem in Abschnitt 4.2.2 lediglich vor, dass ab dem Jahr 2026 in der ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee für Windparks, die dem zentralen Modell und dem WindSeeG unterfallen, die Umspannplattform in die Zuständigkeit des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers fällt. Abschnitt 5.4.1 des Flächenentwicklungsplans 2020 sieht vor, dass Festlegungen für das Küstenmeer nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung unter anderem nicht standardisierte Technikgrundsätze und Planungsgrundsätze nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 bis 11 WindSeeG 2020 umfassen. Die entsprechenden technischen und räumlichen Anforderungen sind Gegenstand der im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Planungs- und Einzelzulassungsverfahren.

Eine Ungleichbehandlung ist folglich nicht ersichtlich.

Zu Nummer 9 – Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 17d Absatz 7 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die vorgeschlagene Regelung würde für jedes Gebiet zur Nutzung der Windenergie auf See in einem landesweiten Raumordnungsplan unmittelbar die Beauftragung einer Netzanbindung auslösen. § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 WindSeeG sowie § 5 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG sehen für Windenergie auf See im Bereich der Küstenmeere die Regelung im Flächenentwicklungsplan vor. Anders als der Flächenentwicklungsplan gibt ein landesweiter Raumordnungsplan aber nicht vor, wann ein Gebiet oder eine Fläche bebaut wird. Dadurch bestünde die Gefahr von stranded investments und Leerständen.

Die zitierte Regelung aus dem Gesetzesentwurf (§ 17d Absatz 2 Satz 2 EnWG) reagiert auf die langen Planungs- und Realisierungszeiten von Offshore-Anbindungsleitungen und soll die Einhaltung der Fertigstellungstermine gewährleisten. Die zeitliche Planung für die Offshore-Anbindungsleitungen ist über den Flächenentwicklungsplan abgestimmt und zeitlich synchronisiert mit den Planungen für die Ausschreibung und Bebauung der Fläche. Dadurch wird sichergestellt, dass Offshore-Anbindungsleitung und Windpark zeitgleich realisiert und in Betrieb genommen werden können. Die Gefahr von Leerständen und stranded investments ist minimiert. Diese Voraussetzungen liegen bei der vorgeschlagenen Regelung nicht vor. Die landesweiten Raumordnungspläne enthalten

keine eng synchronisierten Prozesse zwischen der Errichtung der Anbindungsleitung und dem Verfahren zur Vergabe und Errichtung des Windparks.

Zu Nummer 10 – Artikel 7 (§ 84 EEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 84 EEG 2021 sieht eine unentgeltliche Nutzung vor, solange Anlagenbetreiber eine Zahlung nach § 19 EEG 2021 erhalten. Dies ist sachgerecht, denn eine Förderung wird nur vergeben, wenn eine Wirtschaftlichkeitslücke gegeben ist. Liegt eine Wirtschaftlichkeitslücke hingegen nicht vor, besteht auch kein Erfordernis einer unentgeltlichen Nutzung. Im Übrigen wird im Windenergie-auf-See-Gesetz eine Zahlungskomponente eingeführt.

Zu Nummer 11 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates. Der Personalbedarf der zuständigen Bundesbehörden ist in den Gesetzentwurf eingeflossen. Die Bundesregierung bittet die Länder ebenfalls um eine entsprechende personelle Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden der Länder.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Festlegung eines Gebiets zur Nutzung der Windenergie auf See in einem landesweiten Raumordnungsplan ist nicht geeignet, um die Beauftragung einer Netzanbindung auszulösen. Anders als im Flächenentwicklungsplan wäre unklar, ob überhaupt und wenn ja, wann das über die Netzanbindung angeschlossene Gebiet bebaut werden würde. Es bestünde die Gefahr von stranded investments und Leerständen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung nimmt die Einschätzung des Bundesrates zur Kenntnis. Das Kriterium des Energieertrags ist über das Kriterium in § 53 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 WindSeeG bereits in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates und bringt sich in die NSEC und Planungen auf europäischer Ebene ein.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung und nimmt die Forderung des Bundesrates zur Kenntnis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schaffung der notwendigen Infrastruktur auch in die Zuständigkeit der Länder fällt. Die Bundesregierung bittet die Länder diesbezüglich ebenfalls um Schaffung der notwendigen Infrastrukturen und eine ausreichende personelle Ausstattung der Länderbehörden.

Zu Buchstabe f

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Anbietervielfalt erstrebenswert und wichtig ist. Die Bundesregierung rechnet damit, dass es zu einem Markteintritt weiterer Bieter kommen wird.

Zu Buchstabe g

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates. Diese Einschätzung ist in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Zu Buchstabe h

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die genannten Kriterien wurden geprüft. Bei der Ausgestaltung der Kriterien muss berücksichtigt werden, dass es für den weiteren Ausbau der Windenergie auf See wichtig ist, dass die Kriterien rechtsicher ausgestaltet werden können, andernfalls würde die Erreichung der Ausbauziele gefährdet werden. Sowohl das Kriterium der Systemdienlichkeit als auch das Kriterium des CO₂-Fußabdrucks sind äußerst komplex in ihrer Ausgestaltung als auch in ihrer Überprüfbarkeit. Insbesondere die Berechnung eines CO₂-Fußabdrucks von Windenergieanlagen auf See ist aufgrund der Vielzahl der verwendeten Rohstoffe und Komponenten, komplexer Vorketten und zu

treffenden Annahmen zu Strombezug- und Erzeugung zu komplex, um sie im Rahmen von qualitativen Kriterien für die Bieter und insbesondere auch für die ausschreibende Stelle handhabbar zu machen. Im Übrigen soll das bereits bestehende Kriterium des Energieertrags auch den Bau von Schwachwindanlagen anreizen, was wiederum für die Systemintegration wichtig ist.

Zu Buchstabe i

Die Bundesregierung nimmt die Prüfbitte des Bundesrates zur Kenntnis. Es wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zum Kriterium des CO₂-Fußabdrucks unter Buchstabe h) verwiesen.

Zu Buchstabe j

Die Bundesregierung nimmt die Bitte und die Einschätzung des Bundesrates zur Kenntnis. Es ist zu berücksichtigen, dass um einen Offshore-Windpark eine Sicherheitszone von 500 Metern eingerichtet wird, sodass eine Konnutzung mit der Fischerei in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Im Übrigen sieht der Gesetzesentwurf im Rahmen des Ausschreibungsdesigns bei Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen eine Zahlungskomponente vor. Die Einnahmen werden zu 20 Prozent zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes verwendet. Weitere 10 Prozent der Einnahmen werden zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen verwendet. Die Einnahmen kommen damit sowohl der Meeresumwelt als auch der umweltschonenden Fischerei zu Gute.

Zu Nummer 12 – Zum Gesetzesentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es für die Erreichung der Ausbauziele erforderlich ist, dass Bund, Küstenländer und Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam Verantwortung für den Ausbau der notwendigen Infrastruktur übernehmen.

Dies beinhaltet u. a., dass die für die Errichtung oder den Betrieb von Offshore-Anlagen relevanten Gesetze auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Anwendung finden. Allerdings trägt die geltende Rechtslage dem Anliegen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung. Die für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen in der AWZ relevanten Bundesgesetze gelten entweder grundsätzlich in der AWZ, wie das Windenergie-auf-See-Gesetz (§ 2 Absatz 2) und das Seeanlagengesetz (§ 1 Absatz 1), oder stellen wie das Bundesberggesetz (§ 2 Absatz 3) klar, dass die entsprechenden Regelungen auch in Bezug auf den Festlandsockel Anwendung finden. Die Bundesregierung sieht hier – wie auch mit Blick auf die geltende Rechtslage im Arbeitsschutz – keinen ergänzenden Regelungsbedarf.

Bei der deutschen AWZ handelt es sich um ein an das Küstenmeer angrenzendes Gebiet (maximal 200 Seemeilen), in welchem dem Küstenstaat die Möglichkeit der ausschließlichen Ausübung einzelner Hoheitsrechte vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) zuerkannt wird. Im SRÜ werden die Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten der Küstenstaaten in der AWZ festgelegt. Gerade in Bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken sieht das SRÜ weitreichende Befugnisse des Küstenstaates vor. Vergleichbare Hoheitsbefugnisse gelten für Anlagen auf dem Festlandsockel (Gewinnung natürlicher Ressourcen vom Meeresboden und Meeresuntergrund), welcher in Deutschland geografisch identisch mit der AWZ ist.

Die allgemeine Frage, ob der Bund oder die Länder für die Wahrnehmung der durch das SRÜ eingeräumten Hoheitsrechte in der AWZ zuständig sind, ist verfassungsrechtlich zu bewerten. Die deutsche AWZ ist kein Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, jedoch erstrecken sich nach dem SRÜ bestimmte territoriale Kompetenzen der Bundesrepublik Deutschland auch auf die AWZ. Dies bedeutet nicht, dass die deutsche AWZ nicht bereits „föderalisiert“ und somit bisher den Ländern nicht zum Verwaltungsvollzug zugewiesen ist. Für die Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ und die sich daraus ergebenden Befugnisse, ist die innerstaatliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern maßgeblich. Diese ergibt sich (auch für die AWZ) aus dem Grundgesetz (GG) und dem einfachgesetzlichen Recht.

Mit der Proklamation der AWZ im Jahre 1994 ist die AWZ zugleich Funktionshoheitsraum der Länder geworden. Eines konstitutiven Zuordnungsaktes („Föderalisierung“) durch den Bund bedurfte es nicht. Die Kataloge der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen der Artikel 70 ff., 83 ff. GG enthalten keine Aussagen über ein „Recht der AWZ“. Aus der Tatsache, dass die AWZ im GG nicht erwähnt wird, kann nicht geschlossen werden, dass die Kompetenzvorschriften des GG in der AWZ nicht anzuwenden sind. Die Proklamation der AWZ erfolgte zeitlich nach dem Erlass des GG; Anlass für eine Verfassungsänderung wurde nicht gesehen. Dass der Verfassungsgeber einen Zuordnungsakt für die AWZ gerade nicht vorgesehen hat, wird auch dadurch deutlich, dass er

für den die AWZ berührenden Bereich der Seeschifffahrt in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz festgelegt hat.

In dem Maße, in dem das SRÜ in der AWZ staatliche Rechte und Hoheitsbefugnisse begründet, gilt dort das GG und die föderale Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, also eine Aufteilung der Zuständigkeiten in der AWZ entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung. Aus der jeweiligen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit folgt die Federführung. Dies gilt auch für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

